

RICHTLINIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON ZINSLOSEN DARLEHEN

Das Studierendenwerk Stuttgart – Anstalt des öffentlichen Rechts – bewilligt Studierenden in seinem Betreuungsbereich zinslose Darlehen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nach folgenden Richtlinien:

- 1. a) Dem Studierendenwerk Stuttgart sind gemäß § 1 Ziff. 3 seiner Satzung folgende Hochschulen zugeordnet bzw. kooptiert:
 - Universität Stuttgart
 - Hochschule für Technik Stuttgart
 - Staatl. Hochschule f

 ür Musik u. Darstellende Kunst Stuttgart
 - Staatl, Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
 - Hochschule der Medien Stuttgart
 - Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
 - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und Horb
 - Filmakademie Baden-Württemberg Ludwigsburg
 - Evangelische Hochschule Ludwigsburg
 - Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg Ludwigsburg
 - Hochschule Esslingen
 - Media Akademie Hochschule Stuttgart
 - Merz Akademie, Private Hochschule f
 ür Gestaltung Stuttgart
 - Hochschule f
 ür Kommunikation und Gestaltung
- b) Die Studierenden dieser Hochschulen sind zur Antragsstellung berechtigt, ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Gewährung besteht nicht. Die Darlehensgewährung steht im Ermessen des Studierendenwerks aufgrund dieser Richtlinien.
- 1. c) Die Vergabe erfolgt nur an bedürftige Studierende. Bedürftig ist, wer studienbedingte Mehraufwendungen (also über das Maß der alltäglichen Haushaltsführung hinaus) vorübergehend nicht tragen kann (bspw. für den Kauf von Literatur, Hardware, Exkursionskosten oder Kosten einer Heilbehandlung).

Das Darlehen ist ausschließlich für eigene persönlich notwendige Ausgaben bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eigenen Studium stehen. Das Darlehen darf nicht für Rückforderungen nach dem BAföG verwendet werden. Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, das Darlehen ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden. Das gewährte Darlehen darf nicht an Dritte – auch nicht an Angehörige – weitergegeben werden. Studierende mit Kind dürfen das Darlehen auch für die kinderbedingten Mehraufwendungen verwenden, sofern alle übrigen zum Unterhalt verpflichteten Personen hierfür nicht herangezogen werden können.

- 1. d) Die beabsichtigte Verwendung des Darlehens ist dem Studierendenwerk schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.
- 1. e) Im Regelfall wird je Studierendem und Studiengang nur ein Darlehen ausgezahlt. Mehrfachantragstellungen sind in den meisten Fällen unzulässig. Im Ausnahmefall kann ein zweites Darlehen beantragt werden. Ausnahmefälle sind beispielsweise: Studierende mit Kind, drohender Studienabbruch bzw. nachgewiesene Gefährdung des erfolgreichen Studienabschlusses aufgrund einer finanziellen Notlage oder außergewöhnliche, persönliche Härten (Tod eines Angehörigen, schwere Erkrankung).



- 1. f) Des Weiteren wird kein Darlehen gewährt, wenn der/die Studierende einen Wohnplatz in einer Wohnanlage des Studierendenwerks Stuttgart gemietet hat und mit mindestens zwei Monatsmieten im Rückstand ist.
- 2. Der **Höchstbetrag** eines Darlehens beträgt **1.500 €.** Eine **Überschreitung** dieses Betrages ist ausgeschlossen.
- 3. a) Der/die Darlehensnehmer/in ist zur Stellung eines/einer Bürgen/in verpflichtet. Der/die Bürge/in muss sich bereit erklären, die aus dem Darlehensvertrag eingegangenen Verpflichtungen durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft vollumfänglich auf erste Anforderung zu übernehmen. Für eine Bürgschaft kommen natürliche oder auch juristische Personen in Frage.

Der/die Bürge/in muss als natürliche Person erwerbstätig sein oder eine Altersrente beziehen. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Juristische Personen als Bürgen müssen den Nachweis der wirksamen Außenvertretung durch bspw. einen Handelsregisterauszug belegen.

Bei ausländischen Staatsbürgern/innen (mit Wohnsitz in Deutschland) als Bürgen/innen sind zusätzlich erforderlich:

- Nachweis der Aufenthaltsberechtigung und
- Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland durch eine Meldebescheinigung

Außerdem ist der/die Bürge/in verpflichtet, auf dem Formblatt, das als Anlage zur Bürgschaftserklärung ausgehändigt wird, seine persönlichen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen.

Die Unterschrift des/der Bürgen/in auf der Bürgschaftserklärung hat im Beisein eines/einer für die Darlehensvergabe zuständigen Beschäftigten des Studierendenwerks zu erfolgen. Ist der/die Bürge/in nicht vor Ort, kann die Unterschrift auch amtlich beglaubigt werden.

Bei **Mahnung** des/der Darlehensnehmer/in wird der/die Bürge/in durch das Studierendenwerk Stuttgart zeitgleich benachrichtigt. Die Inanspruchnahme des/der Bürgen/in liegt im Ermessen des Studierendenwerks.

- 3. b) Für eine Bürgschaft scheiden aus:
 - Personen, denen nach Abzug der monatlichen Belastungen ein Betrag von weniger als 1.133 € pro Monat zur Verfügung steht,
 - Personen, die nicht in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und keine Altersrente beziehen
- 3. c) Das Darlehen wird nicht gewährt, wenn dem/der Bürgen/in nach Abzug der monatlichen Belastungen kein pfändbarer Betrag entsprechend der Lohnpfändungstabelle (Anlage zu § 850 c ZPO) zur Verfügung steht. Die Höhe des verbleibenden, monatlich pfändbaren Betrags muss mindestens dem Betrag entsprechen, der sich bei Division des Darlehensbetrags durch die Zahl "12" ergibt.



- 4. Für die entstehenden Verwaltungsarbeiten werden Bearbeitungskosten von 2,5 % aus der Darlehenssumme erhoben. Sie werden bei Auszahlung des Darlehens einbehalten. Hinzu kommen im Falle des Verzugs Mahn-, Sach-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weitere Ansprüche werden vorbehalten.
- 5. a) Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Stuttgart jeden Wohnortwechsel von sich und dem/der Bürgen/in unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.
- 5. b) Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studierendenwerk einen Nachweis über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen, dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.
- 6. Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- 7. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt unbar auf das Konto des/der Darlehensnehmers/in.
- 8. Die **Rückzahlung** des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen des geschlossenen Darlehensvertrags. Mit der Rückzahlung muss spätestens sechs Monate nach Auszahlung begonnen werden.

Wird eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Darlehensvertrag vereinbart, beträgt die monatliche Mindestrate 50 €.

- a) Der gesamte Darlehensvertrag ist sofort zur Rückzahlung fällig, wobei es einer besonderen Kündigung nicht bedarf, wenn
 - ausländische Studierende in das Heimatland zurückkehren oder ins Ausland verziehen,
 - der/die Darlehensnehmer/in mit mehr als einer Monatsrate in Verzug ist oder
 - der/die Darlehensnehmer/in oder Bürge/in bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- 9. b) Im Fall der vorgezogenen, sofortigen Rückzahlung wird der ausstehende Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins (§ 288 BGB) verzinst. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 10. Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, mit der Rückzahlung vorzeitig vor dem in Nr. 8 benannten Zeitpunkt zu beginnen bei
 - Wechsel des Studienortes,
 - Ausschluss vom Studium an einer Hochschule,
 - Abbruch oder Unterbrechung des Studiums.

In den hier genannten Fällen wird der ausstehende Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins (§ 288 BGB) verzinst. Die Zinsen sind sofort fällig.

11. Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Stuttgart ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen



- 12. Der/die Darlehensnehmer/in kann im Härtefall einen Antrag auf ein- bis dreimonatige Stundung des Rückzahlungsbetrags stellen. Über die Stundung entscheidet das Studierendenwerk Stuttgart nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 13. Der/die Darlehensnehmer/in kann ein zweites Darlehen ausnahmsweise nur dann beantragen, wenn neben den eigentlichen Darlehensgründen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Das erste Darlehen ist vollständig zurückgezahlt und
 - die Rückzahlung des ersten Darlehens erfolgte vereinbarungsgemäß und fristgerecht.

Ein drittes Darlehen kann nicht beantragt werden.

14. Eine **Aufstockung** des ersten Darlehens ist möglich, wenn die bisherige Rückzahlung vereinbarungsgemäß erfolgte und der zulässige Höchstbetrag des Darlehens durch die Aufstockung nicht überschritten wird.

Es sind insgesamt nur zwei Aufstockungen möglich. Nach Rückzahlung der letzten Aufstockung kann kein weiteres Darlehen mehr beantragt werden.

15. Neben den in Nr. 4 benannten Kosten können weitere Gebühren anfallen:

Es werden Mahngebühren für die erste Mahnung in Höhe von 10 € erhoben, bei weiteren Mahnungen erhöht sich die Gebühr auf 15 € je Mahnung. Dem Darlehensnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Zusätzlich zu den Gebühren des Studierendenwerks Stuttgart werden dem/der Darlehensnehmer/in die Gebühren der Bank für Rücklastschriftverfahren in Rechnung gestellt und mit der Darlehensforderung **zwangsweise beigetrieben.**

- 16. Diese Richtlinien sind Vertragsbestandteil des zwischen dem Studierendenwerk Stuttgart und dem/der Darlehensnehmer/in abgeschlossenen Darlehensvertrags. Sie werden dem/der Darlehensnehmer/in ausgehändigt.
- 17. Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Das Studierendenwerk Stuttgart ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) weder bereit noch verpflichtet.

STUDIERENDENWERK STUTTGART

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Tobias M. Burchard Geschäftsführer Stuttgart